

## **Ordnung zur Änderung der Richtlinien der Universität Bielefeld für die Überlassung von zentral und dezentral verwalteten Räumen vom 15. März 2022**

### **Artikel I**

Die Richtlinien der Universität Bielefeld für die Überlassung von zentral und dezentral verwalteten Räumen vom 15. Oktober 2014 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 43 Nr. 18 S. 383) werden wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Personalkosten, die durch den Einsatz von Personal der Universität Bielefeld entstehen, werden nach Durchführung der Veranstaltung entsprechend der tatsächlich entstandenen Kosten gesondert berechnet.“

2. In § 5 Abs. 8 wird folgender Satz ergänzt:

„Über Ausnahmen entscheidet das Dez. FM.“

3. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Ein Verzicht auf die Erhebung der Entgelte nach Absatz 2 i.V.m. § 5 ist nur in begründeten Einzelfällen möglich. Die Entscheidung über einen Verzicht trifft das Dez. FM.“

### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten und Rügeausschluss**

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Richtlinien wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Bielefeld vom 8. März 2022.

Bielefeld, den 15. März 2022

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer